Stadionordnung **Bezirkssportanlage Mainz-Mombach**



§ 1 Geltungsbereich

 Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen der Bezirkssportanlage in Mainz-Mombach.

§ 2 Widmung

- Die Bezirkssportanlage dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen.
- (2.) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen die Bezirkssportanlage besteht nicht.
- (3.) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Bezirkssportanlage richten sich nach hürgerlichem Becht

§ 3 Zugang zu Veranstaltungen und Aufenthalt

- (1.) In den Versammlungsstätten und Anlagen der Bezirkssportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2.) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen (Ausnahmen siehe §5 Absatz 4.).
- (3.) Für den Aufenthalt auf der Bezirkssportanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.
- (4.) Gekaufte Tickets werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Bei Verlust oder Diebstahl der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises stellt der TSV SCHOTT Mainz keine Ersatzkarte aus
- (5.) Jeglicher Missbrauch der Verwendung der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises ist untersagt und kann im Falle der Zuwiderhandlung den Einzug der Karte bzw. des Ausweises sowie die anderen unter § 8 genannten Sanktionen nach sich ziehen. Als Missbrauch ist jede nicht bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung anzusehen.

§ 4 Eingangskontrolle

- (1.) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Bezirkssportanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2.) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisko darstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 8. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3.) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen k\u00f6nnen, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zur\u00fcckzuweisen und am Betreten der Bezirkssportanlage zu hindern. Dasselbe gilt f\u00fcr Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zur\u00fcckgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
- (4.) Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nicht ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person auf der Bezirkssportanlage aufhalten.
- (5.) Jugendliche unter 16 Jahren (14 und 15 j\u00e4hrigen) d\u00fcrfen sich ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur bis 22:00 Uhr auf der Bezirkssportanlage aufhalten.

§ 5 Verhalten im Stadion

- (1.) Innerhalb der Bezirkssportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2.) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher werpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (3.) Der Zugang zu dem Heimbereich ist den G\u00e4stefans nicht gestattet. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, in diesem Bereich befindliche Personen, die entweder eindeutig durch Fankleidung, oder aber erst nach auff\u00e4lligem Verhalten als G\u00e4stefanz zu erkennen sind, entweder aus der Bezirkssportanlage, oder falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den G\u00e4stebereich zu bringen.
- (4.) Alle Zugänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- (5.) Unbeschadet dieser Stadionordnung k\u00f6nnen erforderliche weitere Anordnungen f\u00fcr den Einzelfall zur Verh\u00fctung oder Beseitigung von Gefahren f\u00fcr Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck eingehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

- Das Betreten und Benutzen der Bezirkssportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der TSV SCHOTT Mainz nicht.
- (2.) Unfälle oder Schäden sind dem TSV SCHOTT Mainz unverzüglich zu melden.

§ 7 Fanutensilien

Folgende Fanutensilien sind nach vorheriger Anmeldung erlaubt

- Kleine Schwenkfahnen bis 2,0 Meter Stocklänge
- Schwenkfahnen ab 2,0 Meter Stocklänge
- Megaphone inkl. Ein Satz Ersatzakkus (Anzahl Megaphone auf Anfrage)
- Trommeln unten offen oder einsehbar inkl. einem Satz Trommelstöcke (Anzahl Trommeln auf Anfrage)
- Doppelhalter bis 2,0 Meter Stocklänge mit Plastikrohr
- Zaunfahnen und Banner

Zaunfahnen und Banner werden ausschließlich von den Besitzern, und nicht von Ordnern, an Zäunen, die dafür im Fanbereich zur Verfügung stehen gestellt werden, persönlich aufgehängt.

6 8 Verbote

(1.) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
- · Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- Rucksäcke, Koffer, Reisekoffer (größer als das Format DIN A 4).
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- Flaschen (auch PET- und Pastikflaschen, Becher, Krüge, Dosen oder Gegenstände die aus einem anderen zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind), erlaubt ist die Mitnahme alkoholfreier Getränke im Verbundverpackung (z.B.: Tetra Pak) bis max. 0,25 Liter
- Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände;
- mechanisch und / oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- alkoholische Getränke aller Art
- Drogen aller Art
- Tiere:
- Laser-Pointer
- Videokameras, Akkupacks, Powerbank und sonstige elektronischen Geräte;
- brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material,
- Professionelle Fotokameras mit Wechselobjektiv über 200mm Brennweite und keine weiteren Wechselobjektive, sowie sonstige Bild- oder Tonaufnahmegeräte
- (2.) Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von anderen nicht aufgeführten gefährlichen, sperrigen oder als Wurfgeschoss verwendbaren Gegenständen auf der Bezirkssportanlage zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.
- (3.) Verboten ist den Besuchern weiterhin
 - Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer/ihres Hautfarbe, Religion, Geschlechts, oder sexuellen Orientierung zu diffamieren,
 - Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist,
 Dritte aufgrund Ihrer/ihres Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder
 deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigt;
 - Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtesztremen Feld anzusiedeln sind, sowie beleidigende und feindliche Schriftzüge gegen die Polizei, wie z.B. A:C:A:B.
 - rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume),
 Tu betreten:

 The betreten:

 The betreten:

 The betreten:

 The betreten:

 The betreten:
 - mit Gegenständen aller Art zu werfen
 - Feuer zu zünden, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
 - die Beihilfe zum Abbrennen von Pyrotechnik.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen unterstützt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1.) Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 7, 8 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro bis h\u00f6chstens 510.- Euro nach den Vorschriften des Gesetzes \u00fcber Ordnungswidrigkeiten OWIG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBI. 15. 602) belegt werden. Bestud der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (2.) Das Recht zur Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche durch TSV SCHOTT Mainz wird hierdurch
- (3.) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus der Bezirkssportanlage verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (4.) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (5.) Die Rechte des Inhahers des Hausrechts bleiben unberühr
- (6.) Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung für die Bezirkssportanlage in Mainz entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelande. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts-oder Berechtigungskarte die Benutzungsordnung der Stadionordnung für die Bezirkssportanlage Mainz-Mombach als verbindlich an.

§ 10 Weiterverkauf von Tickets

- (1.) Der Kunde darf die Tickets ausschließlich zu privaten Zwecken erwerben. Um dies sicherzustellen, behält sich der TSV SCHOTT Mainz das Recht vor, eine maximale Anzahl an zu erwerbenden Tickets für ein Spiel pro Käufer festzulegen.
 - Dem Kunden wird untersagt, die Tickets gewerblich oder zu kommerziellen Zwecken zu vertreiben. Der Vertrieb der Tickets erfolgt ausschließlich im Rahmen des exklusiven Vertriebssystems der TSV SCHOTT Mainz und den autorisierten Verkaufsstellen und Kooperationen. Den Handel mit Tickets zu gewerblichen und kommerziellen Zwecken verfolgt der TSV SCHOTT Mainz strikt mit juristischen Mitteln.
- (2.) Es gelten die allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des TSV SCHOTT Mainz
- (3.) Im Rahmen eines privaten Weiterverkaufs der Tickets darf der Kunde keine irreführenden Angaben machen. Er darf insbesondere den Erwerber nicht über den angeblichen Ausverkauf eines Spiels oder den offiziellen Ticketpreis täuschen. Irreführende Angaben dieser Art verfolgen wir strikt mit juristischen Mitten.
- (4.) Dem Kunden ist es ferner untersagt, bei einem privaten Weiterverkauf der Tickets einen h\u00f6heren Preis als den vom Verein vorgegebenen Gegenwert zu erzielen.